
Richtlinien

der Stadt Heiligenhaus

zur Gewährung von Zuwendungen

aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des

Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Heiligenhaus (ISEK Innenstadt)

Beschlossen durch den Rat der Stadt Heiligenhaus am 11.12.2024

geändert durch

1. Richtlinienänderung vom 08.10.2025

Vorbemerkung

Im Zeitraum 2020 bis 2021 wurde im Auftrag der Stadt Heiligenhaus das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Heiligenhaus (ISEK Innenstadt) erarbeitet. Unter dem Leitspruch „Natürlich. Lebendig. Vernetzt“ wurden verschiedene Entwicklungsziele zur Stärkung und Attraktivierung der Innenstadt formuliert und Maßnahmen zur Umsetzung entwickelt. Mit der Aufnahme in das Bund-/Länderprogramm der Städtebauförderung „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ wurde die mehrjährige Umsetzung der ISEK-Maßnahmen in die Wege geleitet.

In diesem Zuge wird ein Verfügungsfonds eingerichtet, mit dem privat initiierte Maßnahmen gefördert werden können. Für den Verfügungsfonds steht ein öffentlich gefördertes Budget in Höhe von bis zu 25.000 € jährlich über den gesamten Förderzeitraum bis voraussichtlich 2029 zur Verfügung.

Der Verfügungsfonds zielt darauf, privates Engagement und private Finanzressourcen zur Attraktivierung der Heiligenhauser Innenstadt zu aktivieren. Alle in Heiligenhaus tätigen Einrichtungen, Vereine, Institutionen oder auch einzelne engagierte Bewohnerinnen und Bewohner (natürliche und juristische Personen) haben die Möglichkeit, mit ihren Ideen, Aktionen und Projekten an der Umsetzung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes aktiv mitzuwirken und Fördermittel aus dem Verfügungsfonds zu beantragen.

1. Fördergrundsätze

- Zuwendungen werden nach Maßgabe der für den Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des ISEK Innenstadt gültigen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) sowie auf Grundlage dieser Richtlinien gewährt.
- Die Richtlinien gelten für das durch Ratsbeschluss vom 29.09.2021 abgegrenzte Fördergebiet, das durch Anerkennung des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Programms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ gefördert wird.
- Der Verfügungsfonds kann mit 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinden finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass mindestens 50 % aus privaten Mitteln von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden.
- Der Verfügungsfonds soll explizit als Ergänzung zur mittel- und langfristigen Maßnahmenumsetzung im öffentlichen Raum des Fördergebietes eingesetzt werden. Die Mittel des Verfügungsfonds richten sich auf Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Jeweils zu Beginn eines Jahres wird festgelegt, wie hoch das Budget im Haushaltsjahr ausfallen kann. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es



die Haushaltslage der Stadt Heiligenhaus sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten der Antragstellenden nachgewiesen ist. Die Stadt Heiligenhaus entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der Empfehlungen eines lokalen Entscheidungsgremiums und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der zuständigen Landesbehörde bewilligten Zuwendungen.

- Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie sowie bei falschen Angaben kann der Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Bereits ausgezahlte Förderungen werden in diesem Fall zurückgefordert.
- Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- Zu berücksichtigen ist das Zielsystem des ISEK Innenstadt als Orientierungsrahmen des mehrjährigen Stadterneuerungsprozesses und des zukünftigen Handelns in der Innenstadt von Heiligenhaus. Ziele, die mit dem Verfügungsfonds verfolgt werden, sind die Unterstützung von privatem Engagement bei der Umsetzung von Projekten und Initiativen sowie die Stärkung und Aufwertung der Innenstadt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebiets des ISEK Innenstadt.



Quelle: Integrierte Stadtentwicklungskonzepte Heiligenhaus, ISEK Innenstadt, post welters + partner mbB / CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

3. Fördervoraussetzungen

Mit dem Verfügungsfonds sollen Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die die Ziele des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK Innenstadt) verfolgen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Für die beantragte Maßnahme liegen alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vor; sie entspricht der vorliegenden Verfügungsfondsrichtlinie der Stadt Heiligenhaus sowie den Förder Richtlinien des Landes.

- Der Geltungsbereich der Richtlinie orientiert sich an der Gebietsabgrenzung für das per Ratsbeschluss beschlossene Fördergebiet (vgl. 2.).
- Die technische Umsetzbarkeit der Maßnahme ist gewährleistet.
- Die Maßnahmen stehen nicht im Widerspruch zu den Inhalten des Gestaltungsleitfadens vom 17.09.2024. Ggf. relevante Ratsbeschlüsse sind zu berücksichtigen.
- Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist eine einvernehmliche Abstimmung mit dem lokalen Entscheidungsgremium bezüglich der geplanten Maßnahme. Grundlage für eine Entscheidung des Gremiums ist eine Projektskizze der Maßnahme sowie eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht. Die Bewilligung ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung der Maßnahme.
- Für jede förderfähige Maßnahme kann nur einmalig eine Zuwendung gewährt werden. Diese wird nach Abschluss der Maßnahme und Prüfung der Verwendungsnachweise ausgezahlt, sodass eine Vorfinanzierung notwendig ist.
- Bei Beauftragungen von Leistungen und der Beschaffung von Materialien, welche Kosten der Gesamtmaßnahme in Höhe von 5.000 Euro überschreiten, sind nachweislich mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern. Unterhalb dieser Schwelle wird das Einholen von Vergleichsangeboten empfohlen.
- Bei der Erstellung von Medien zur Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Internetauftritt, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakate, Präsentationen, Hinweisschilder) im Rahmen einer Maßnahme, die mit Mitteln des Verfügungsfonds gefördert wird, sind stets die offiziellen Logos der Städtebauförderung, des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Heiligenhaus gemäß den geltenden Vorschriften zu platzieren. Die Stadt Heiligenhaus wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit die offiziellen Logos nutzen und ggf. der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Verfügung stellen.
- Die Zuschüsse dürfen kein Ersatz für die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen oder für dauerhafte Arbeitsverhältnisse sein. Eine mögliche Co-Finanzierung muss im Antrag in der Kosten- und Finanzierungsübersicht aufgeführt werden und darf nicht durch Mittel erfolgen, die ihrerseits aus Mitteln der Städtebauförderung oder im Rahmen von Co-finanzierten EU-Programmen eingeworben wurden (Verbot der Doppelfinanzierung).

4. Gegenstand der Förderung

Die Förderung bezieht sich auf Maßnahmen, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für die Heiligenhauser Innenstadt bzw. das Fördergebiet haben. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- *Investive Maßnahmen:* Sie schaffen Werte, die längerfristig im Fördergebiet verbleiben und dort einen Nutzen stiften. Sie sind in der Regel baulich oder von anderer materieller Natur und oft Sachinvestitionen in Bezug auf ein Gebäude oder ein Grundstück.
- *Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen:* Sie stehen in Bezug zu investiven Maßnahmen. Sie können ihnen zeitlich vorangestellt sein (vorbereitend) oder in einem zeitlichen Zusammenhang mit ihnen stehen (begleitend).

Gefördert werden beispielhaft:

- Maßnahmen zur Aufwertung öffentlicher Räume, z. B. durch Begrünung, Möblierung, Kunstprojekte
- Maßnahmen zur Gewährleistung von Barrierearmut bzw. -freiheit
- Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Ökonomie (u.a. Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen)

- Eventausstattungen / -beleuchtung
- Maßnahmen zur Stärkung der Stadtkultur und zur Imagebildung, andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten in der Innenstadt
- Mitmachaktionen / Festivitäten in der Innenstadt

Förderfähig sind die für diese Maßnahmen entstehenden Sach- und Honorarkosten. Gegebenenfalls ist unter Beachtung der Vergabebestimmungen ein Honorarvertrag für selbstständige Tätigkeiten abzuschließen. Im Rahmen des Verwendungsnachweises ist eine entsprechende Stunden-/Tätigkeitsdokumentation vorzulegen.

Um einen ausreichenden Spielraum für kleinere, bürgerschaftliche Projekte gewährleisten zu können, ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der einzelnen Maßnahmenbudgets zu achten.

5. Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind die nachfolgenden Ausgaben:

- Laufende Betriebs- und Sachkosten sowie reguläre Personalkosten und Honorarkosten der Antragstellerin/ des Antragstellers
- Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung der Antragstellenden dienen
- Maßnahmen, die bereits durch andere Programme oder Richtlinien gefördert werden (Verbot der Doppelförderung) oder dessen Finanzierung anderweitig möglich ist (Nachrangigkeitsprinzip der Städtebauförderung bzw. Subsidiaritätsprinzip).
- Maßnahmen, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde (Maßnahmenbeginn ist die Beauftragung einer Leistung oder Lieferung.)
- Unbefristete Maßnahmen (eine Maßnahme muss in einem begrenzten Zeitraum durchgeführt werden.)
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben einer Kommune gehören.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für den Verfügungsfonds steht ein öffentlich gefördertes Budget von jährlich bis zu 25.000 Euro zur Verfügung. Der Förderzeitraum ist bis zum Ende des Jahres 2029 festgesetzt. Das Jahresbudget wird jährlich neu festgelegt (s. 1. Fördergrundsätze, Abs. 5). Öffentliche Fördermittel können nur gewährt werden, wenn die notwendigen privaten Mittel in gleicher Höhe in den Verfügungsfonds eingezahlt oder verbindlich in Aussicht gestellt werden.

Der Verfügungsfonds finanziert sich zu 50 % aus privaten Mitteln oder aus zusätzlichen Mitteln der Stadt Heiligenhaus und wird in gleicher Höhe aus öffentlichen Mitteln kofinanziert. Mit den öffentlichen Mitteln werden maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten einer Maßnahme, höchstens jedoch jeweils 7.500 € (brutto), gefördert (dies entspricht einer Höhe der Gesamtkosten von 15.000 Euro (brutto) oder mehr). Im Einzelfall - wenn die zu fördernde Maßnahme in besonderem Maße zur Zielerreichung des ISEK Innenstadt beiträgt - kann der Förderbetrag über die Höchstgrenze hinausgehen. Die Mittelbereitstellung für den Verfügungsfonds (öffentlicher Kostenanteil) steht unter dem Vorbehalt, dass Zuwendungen aus dem Bund-Länder-Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ an die Stadt Heiligenhaus geleistet werden.

Die Mittel des Verfügungsfonds sind auf Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen ausgerichtet. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

Die Förderung erfolgt zweckgebunden für die im Antrag aufgeführten Kosten. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

Die Förderung der Maßnahmen aus den Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Sie soll dem Zweck angemessen und wirtschaftlich verwendet werden.

Die Stadt Heiligenhaus ist die Verwalterin des Verfügungsfonds. Die inhaltliche Betreuung kann durch einen von der Stadt Heiligenhaus benannten Dritten (z. B. das Zentrenmanagement) übernommen werden.

7. Zweckbindungsfrist

Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o. g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten.

Die Zweckbindungsfrist für investive Maßnahmen (wie z. B. Ersteinrichtungen oder bewegliche Gegenstände) beträgt fünf Jahre ab dem Anschaffungsdatum und ist vom Zuwendungsempfänger einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Neubeschaffung bei Verlust. Nach Ablauf der Frist kann über erworbene Gegenstände frei verfügt werden.

Für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen und Grundstücke beträgt die Zweckbindungsfrist zehn Jahre. Für geförderte Untersuchungen, Planungen oder Wettbewerbe endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

8. Lokales Entscheidungsgremium

Zur Begleitung und Umsetzung des Verfügungsfonds richtet die Stadt Heiligenhaus ein lokales Gremium (Entscheidungsgremium) ein. Diesem kommen v. a. folgende Aufgaben zu:

- Beratung und Abstimmung über umzusetzende Projekte (unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des ISEK Innenstadt)
- Entscheidung über die Maßnahme und die beantragten Mittel im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets des Verfügungsfonds
- Bewerbung des Verfügungsfonds, Generierung möglicher Projektideen und Akquisition privater Gelder zur Umsetzung der Maßnahmen

Für den Verfügungsfonds soll für jedes Jahr ein einfacher Finanzierungs- und Maßnahmenplan erstellt werden, der auch eine Priorisierung der Maßnahmen enthält.

Das Gremium entscheidet über die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds in nichtöffentlicher Sitzung unter Anwendung der Richtlinie der Stadt Heiligenhaus sowie der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 (inkl. der Allgemeinen Nebenbestimmungen). Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Das Entscheidungsgremium wählt eine/n Vorsitzende/n, der die Sitzungen leitet und einberuft. Das Gremium tagt auf Einladung des / der Vorsitzenden nach Bedarf, ca. zwei- bis viermal jährlich. Zu den Sitzungen können Antragstellende der zu fördernden Projekte eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen fristgerecht spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.

Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, kann zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit im Ausnahmefall im Nachgang einer Gremiumssitzung ein Umlaufverfahren zur Abstimmung herbeigeführt werden.

Das Gremium besteht aus max. 15 stimmberechtigten Mitgliedern und soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in Heiligenhaus (Stadtverwaltung, Wirtschaft, Private, Institutionen / Verbände / Initiativen) abbilden; auf eine gleichberechtigte Besetzung (öffentlich / privat) wird Wert gelegt.

Für jedes ständige Mitglied des Gremiums ist mindestens eine Vertretung zu bestimmen. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollten die ständigen Mitglieder und ihre Vertretende möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln. Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder des Entscheidungsgremiums oder deren Vertretung.

Bei Entscheidungen über Projekte, in die ein oder mehrere Mitglieder des Gremiums einbezogen oder Antragstellende sind, wird dem / den Betreffenden kein Stimmrecht erteilt.

Die Sitzungen werden protokolliert (Ergebnisprotokoll). Die Protokollführung obliegt der Stadt Heiligenhaus oder einem von der Stadt Heiligenhaus benannten Dritten.

Das Entscheidungsgremium berichtet i.d.R. jährlich im Rat der Stadt Heiligenhaus oder in einem Fachausschuss über die Entscheidungen und Umsetzungen von Projekten.

9. Antragstellung und Verfahren

Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin bzw. Zuwendungsempfänger können im Programmgebiet tätige juristische und natürliche Personen sein (z. B. Gewerbetreibende, Eigentümer/in, Bewohner/in, Bewohnergruppe, Initiative, Verein etc.).

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Stadt Heiligenhaus zu richten. Hierzu ist das Antragsformular der Stadt Heiligenhaus zu verwenden; es enthält Informationen zu:

- Angaben zum Antragsteller bzw. zur Antragstellerin
- Beschreibung der beantragten Maßnahme (inkl. Ziele und Inhalte)
- örtliche Zuordnung
- Zeitraum der Maßnahme
- Kosten- und Finanzierungsplan
- erwarteter Nutzen und Effekte für das Fördergebiet
- Unterschrift, mit der der Antragsteller versichert, alle Angaben richtig und vollständig angegeben zu haben.
- Unterschrift der Antragsteller, dass die Maßnahme vorfinanziert werden kann und noch nicht begonnen wurde

Eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet. Die Stadt Heiligenhaus prüft die grundsätzliche Förderfähigkeit in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf. Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderrichtlinien bestätigt worden sind. Daraufhin entscheidet das Entscheidungsgremium unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden schriftlichen Projektvorschläge über die Zuschüsse.

Der/die Antragsteller/in kann das Vorhaben dem Entscheidungsgremium bei Bedarf persönlich vorstellen. Dies kann auch bereits vor Eingang und Prüfung des Maßnahmenantrags erfolgen, um eine Diskussion über eine Maßnahme zu ermöglichen und ein Stimmungsbild einzuholen.

Über die Entscheidungsfindung ist ein Protokoll zu führen.

10. Bewilligung und Mittelverwendung

Im Fall einer positiven Förderentscheidung durch das Entscheidungsgremium und Prüfung durch den Verwendungsfondsverwalter ergeht ein Bewilligungsbescheid. Dieser erfolgt schriftlich per förmlichem Zuwendungsbescheid durch die Stadt Heiligenhaus; er kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Zustimmungen zu den Maßnahmen. Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmenbeginn gehört auch die Ausschreibung von Maßnahmen, durch die sich der Antragsteller zur Vergabe verpflichtet.

Auf Antrag kann die Stadt Heiligenhaus dem Beginn einer Maßnahme vor Vorlage des Bewilligungsbescheides (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Förderung kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.

Ist eine vom Gremium ausgewählte Maßnahme ohne Abschlagszahlung nicht durchführbar, kann im begründeten Ausnahmefall auch eine Abschlagszahlung von bis zu 30 % aus dem Verwendungsfonds zum Projektstart erfolgen.

Das Projekt ist innerhalb von zwölf Monaten nach Bewilligung abzuschließen. Änderungen zum bewilligten Antrag bedürfen der Zustimmung der Stadt Heiligenhaus.

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Heiligenhaus an die Antragstellerin / den Antragsteller ausgezahlt. Hierzu übersendet die Antragstellerin / der Antragsteller der Stadt Heiligenhaus innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Maßnahme einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einer Kurzdokumentation, Fotos zur freien Verwendung, ggf. Belegen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel) und einer Kostenübersicht sowie ggf. Angebotsvergleichen. Zusammen mit dem Verwendungsnachweis ist eine Schlussabrechnung vorzulegen, die alle entstandenen Kosten per Rechnung und einem Zahlungsnachweis belegt.

Die Zuwendung wird nicht nachträglich erhöht. Die auszahlende Zuwendung richtet sich nach den tatsächlichen entstandenen Kosten. Ergibt die Schlussrechnung, dass die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag geschätzten Kosten, so wird die Zuwendung aus dem Verwendungsfonds entsprechend gekürzt.

Bei Veröffentlichung durch die Projektträger ist auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Städtebauförderprogramms hinzuweisen.

11. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung im Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 11.12.2024 in Kraft. Diese Richtlinien treten am 31.12.2032 außer Kraft. Bis zu diesem Tag müssen die Mittel an den Fördernehmer ausgezahlt sein.